Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beschaffung einer Kleiderablage.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Herbert Brücker

Kammergerichts-Referendar aus Berlin-Steglitz.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

I. Geschichtlicher Rückblick.

Der aus dem Complexe moderner arbeitsrechtlicher Probleme herausgegriffenen Frage der Ersatzverpflichtung des Arbeitgebers für das Eigentum, insbesondere die Arbeitskleidung des Arbeitnehmers weitgreifenden geschichtlichen Hintergrund zu geben, ist nicht möglich, weil das gesamte Problem des Arbeitsrechtes in heutigem Sinne das Ergebnis modernster Rechtsentwicklung ist. Im Bereich des römischen Rechtes hinderte die Sklavenwirtschaft die Entstehung von arbeitsrechtlichen Normen, ja des Gedankens eines Arbeitsrechtes überhaupt. Normen, die auf den zu behandelnden Tatbestand direkt oder analog anwendbar wären, sind nicht auffindbar.

Das alte deutsche Recht schöpft den Gedanken des Arbeitsrechtes als eines sittlichen Gewaltverhältnisses, das zu gegenseitiger Treue verpflichtet. Hier liegt die Quelle des Schutzgedankens, der dem Begriffe des Arbeitsrechtes wesentlich ist. Aus ihm ergeben sich Bestimmungen wie z. B. Allg. Gesindeordnung für die Preuß. Staaten vom 8. 11. 1810 §§ 85 ff. und die einschlägigen Normen des geltenden Rechtes, aus ihm ist auch die Verpflichtung des Arbeitgebers abzuleiten, für die während der Arbeit abgelegte Kleidung des Arbeitnehmers zu sorgen.

II. Dogmatischer Teil.

Das positive Recht.

Eine ausdrückliche Regelung der Frage ist durch die einschlägigen Gesetze (B.G.B., R.G.O., H.G.B.) nicht getroffen worden.

1. Es kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein ordentlicher Verwahrungsvertrag geschlossen sein gemäß § 688 B. G. B. Dazu ist eine Handlung des Verwahrers, die Uebernahme in die Obhut nötig. Die Fälle, in denen ordentliche Verwahrung vorliegt, scheiden aus der Betrachtung aus.

2. Die Sondernorm des § 701 B.G.B. ist nicht anwendbar, auch nicht analog. § 701 hat seinen legislatorischen Grund im Beweisnotstand. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses ergibt aber einen Beweisnotstand regelmäßig nicht. Der Arbeitnehmer erfüllt regelmäßig seine Verpflichtung dort, wo er die Arbeitskleidung ablegt.

3. § 618 B. G. B., § 62 H. G. B., § 120 R. G. O. Abs. III und einige inhaltsähnliche Bestimmungen verschiedenartiger Nebengesetze sind nicht anwendbar. Alle diese Normen bezwecken den Schutz des leiblichen oder seelischen Wohlbefindens des Arbeitnehmers. Sofern in diesen Normen von Schutz des Eigentums die Rede ist, beruht dies mittelbar auf hygienischen oder sittlichen Beweggründen.

4. Trotz dem gänzlichen Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen mangelt es mit wenigen Ausnahmen an einer allgemeinen Regelung durch Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

5. Das Schweigen des Gesetzesrechtes spricht nicht gegen eine Verpflichtung des Arbeitgebers; die ausdrückliche Hervorhebung des Schutzes von Gesundheit und Sittlichkeit ist wegen der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes erfolgt, ohne daß damit ein weitergehender Schutz, der des Eigentumes, ausgeschlossen werden sollte.

6. Die Begründung der Schutzpflicht des Arbeitgebers ergibt sich aus dem Begriffe des Arbeitsrechtes selbst. Der alte deutsche Schutzgedanke dringt hier im besonderen Falle durch. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Arbeitsvertrage ergeben, erschöpfen sich nicht in den eigentlich synallagmatischen. Aus dem Synallagma können sich weitere Verpflichtungen ergeben. Es ist kein starres Gebilde, die bona fides bestimmt die Grenzen der gegenseitigen Pflichten.

7. Die Schutzpflicht des Arbeitgebers charakterisiert sich als eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrage. Der Begriff der Nebenleistung im engeren Sinne folgt aus den Gesichtspunkten des § 242 B.G.B. § 618 z. B. beruht auf dem Gedanken des § 242. Dagegen bringt Lotmar (Arbeitsrecht I S. 240a) Bedenken vor. Diese würden, wenn man ihnen zustimmt, auch in Betreff des hier behandelten Tatbestandes gelten müssen. Nach Lotmar handelt es sich im § 618 B.G.B. nicht um eine schuldnerische Leistung; der Arbeitgeber beschaffe die Räume als Gläubiger. Lotmar dürfte nicht beizustimmen sein. Der § 618 ist im öffentlichen Interesse festgesetzt. Das Einrichten der Räume dient zuerst der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht, danach mittelbar auch den vermögenswerten Interessen des Arbeitgebers.

8. Aus der Verletzung der Nebenleistungspflicht folgt als aus der Verletzung des Arbeitsvertrages Schadensersatzpflicht gemäß

§ 276 B.G.B., Erleichterung der Haftung auf diligenta quam suis kann nicht Platz greifen, da die Nebenleistung nicht unentgeltlich übernommen ist.

9. Hinsichtlich des Maßes der Leistungspflicht wird in der Praxis allgemein angenommen, diese richte sich nach der Größe des Betriebes.

Eine Verpflichtung kommt überhaupt nicht in Frage, wenn eine Notwendigkeit zur Ablegung nicht besteht. Sie tritt erst ein, wenn dem Arbeitnehmer die Bewachungsmöglichkeit erschwert oder entzogen wird. Je größer die Erschwerung der Beaufsichtigung des Eigentums, desto umfangreicher müssen die Mittel der Bewachung sein. Drei Grade der Ueberwachungspflicht sind zu unterscheiden. Die Ueberwachungspflicht findet ihre Grenze im Begriffe wirtschaftlicher Unmöglichkeit. Nur insofern ist die „Größe des Betriebes" von Bedeutung.

10. Der Anspruch auf Beschaffung einer Kleiderablage ist nicht mit der Erfüllungsklage ausgerüstet. Für die Klagbarkeit aus § 618 B.G.B. tritt insbesondere Lotmar ein. Er nimmt hinsichtlich des Einrichtens Klagbarkeit an. Lotmar ist nicht beizustimmen, da die prozessuale Betrachtung eine Klage ergibt, hinsichtlich derer es vom Willen des Beklagten abhängt, ob er dem Klagebegehren nachkommen will. Es besteht auch keine Notwendigkeit, da die Wirkung einer Klage durch das einfachste Mittel der Ausübung des Rückbehaltungsrechtes erreicht wird.

Daraus folgt a majori ad minus die Nichtklagbarkeit der Verpflichtung zur Beschaffung der Kleiderablage. Wenn die Klage für den aus Gründen des öffentlichen Interesses normierten Tatbestand des § 618 B.G.B. 2c. verneint wird, kann sie nicht anerkannt werden, wo der Gesetzgeber die Normierung nicht für erforderlich hielt. Der Arbeitnehmer hat nicht nur einen Ersatzanspruch; er kann gemäß § 273 Abs. I B.G.B. das Rückbehaltungsrecht ausüben, d. h. seine Arbeitsleistung verweigern.

11. Für die Ansprüche wegen einer Verletzung der Verpflichtung des Arbeitgebers ist die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte begründet.

§ 4 Z. 2 u. 3 bezw. § 5 Z. 2 u. 3 des G.G.G. und des K.G.G. kommen nicht in Frage, da die Ablegung der Kleidungsstücke nicht „aus Anlaß" sondern „aus Notwendigkeit" des Arbeitsverhältnisses geschieht. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Z. 1 bezw. § 5 Z. 1 G.G.G. und K.G.G. Es handelt sich um einen Anspruch, der sich aus der Verletzung des Arbeitsverhältnisses ergibt. Er beruht unmittelbar auf dem Arbeitsverhältnis. Ein öffentliches Interesse spricht nicht mit (wie in § 618 B.G.B.)

III. Schlußbemerkung.

Die Wirtschaftsform des Kapitalismus fordert Ausbau des Arbeitnehmerschutzes, ob er nun das leibliche und seelische Wohl oder die Sorge für das Eigentum betrifft. Die wirtschaftliche Lage

zwingt zu höherer Bewertung der Sachgüter und ihres Schutzes. Die oben behandelte Frage kann bei der Codifikation des Arbeitsrechtes nicht übergangen werden.

a) Es empfiehlt sich, unter der Kategorie des Arbeitsvertrages einen dem § 618 B.G.B. u.s.w. entsprechenden Rechtssatz aufzunehmen, der den Arbeitgeber zum Schutze des Eigentums des Arbeitnehmers verpflichtet. Nicht nur der Schutz der Arbeitskleidung, sondern aller der Gegenstände, die der Arbeitnehmer gezwungen ist auf den Platz seiner Arbeit mitzunehmen, ist zu gewährleisten. Der Schutz kann nicht weitergehen, als es die Natur des Betriebes gestattet (analog dem § 618 B.G.B.).

b) Die Nichtklagbarkeit dürfte im Einklang mit dem geltenden Rechte beizubehalten sein, da das Recht des Arbeitnehmers durch den § 273 B.G.B. hinreichend gesichert ist, und anderen Falles der Arbeitgeber in seiner Bewegungsfreiheit zu weitgehend behindert würde.

c) Die Zuständigkeit des „Arbeitsgerichtes" dürfte entsprechend der der Kaufmanns- und Gewerbegerichte zu fordern sein, weil die Zusammensetzung dieser Sondergerichte eine den in Frage stehenden Interessen gerechtwerdende Praxis verspricht.